



# Markt Zellingen

Auf Grund des Artikels 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt der Markt Zellingen folgende

## Verordnung

### § 1 Begriffsbestimmungen

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

### § 2 Anleinplicht

1. Kampfhunde sind grundsätzlich außerhalb des Grundstückes des Hundehalters anzuleinen und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der beplanten Bereiche gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und unbeplanten Bereiche gem. § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen.
2. Die Leine muss jeweils reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

### § 3 Ausnahmen

Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

### § 4 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als drei Meter lange Leine verwendet.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung nach Art. 18 Abs. 1 LStVG über die Anleinplicht vom 27.04.1999 außer Kraft.

Zellingen, den 20.07.1999

gez.

Mühlbauer  
1. Bürgermeister



# Markt Zellingen

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen Nr. 30/1999 vom 30.07.1999 amtlich bekannt gemacht.

Zellingen, den 30.07.1999

gez.

Mühlbauer  
Gemeinschaftsvorsitzender